

Federführung:

10-Organisation, Wahlen, Tul

Produkt:

10.02 Kommunalverfassung, Wahlen und Sitzungsdienst

Datum:

23.06.2021

Beratungsfolge:

Rat der Stadt Coesfeld

Sitzungsdatum:

01.07.2021

Kenntnisnahme

Benennungsrecht nicht berücksichtigter Fraktionen

Beschlussvorschlag 1:

Der Rat bestellt für die folgenden Ausschüsse eine:n Vertreter:in der Fraktion FAMILIE als beratendes Mitglied:

Ausschuss	Beratendes Mitglied & Vertretung
Wahlprüfungsausschuss	
Betriebsausschuss des Abwasserwerkes	
Bezirksausschuss	

Beschlussvorschlag 2 (alternativ):

Der Rat bestellt für die folgenden Ausschüsse eine:n Vertreter:in der Fraktion FAMILIE als beratendes Mitglied:

Ausschuss	Beratendes Mitglied & Vertretung
Rechnungsprüfungsausschuss	
Wahlprüfungsausschuss	
Fachausschuss für Angelegenheiten der Weiterbildung (VHS)	
Haupt- und Finanzausschuss	
Umweltausschuss	
Ausschuss für Planen und Bauen	
Ausschuss für Kultur, Schule und Sport	
Ausschuss für Familie, Senioren und Soziales	
Betriebsausschuss des Abwasserwerkes	
Bezirksausschuss	

Sachverhalt:

Da die beratenden Mitglieder nach § 58 Abs. 1 GO NRW vom Rat bestellt und nicht gewählt werden, findet § 50 Abs. 3 GO NRW keine Anwendung.

Zulässig ist die Bestellung beratender Mitglieder für die freiwilligen Ausschüsse und auch für die in § 59 GO NRW genannten Pflichtausschüsse sowie für diejenigen Ausschüsse, bei denen eine Mitwirkung beratender Mitglieder kraft sondergesetzlicher Vorschrift nicht ausgeschlossen ist (z.B. Schulausschuss, Wahlprüfungsausschuss).

Gemäß § 4 Abs. 3 h) der Satzung für das Jugendamt der Stadt Coesfeld gehört je ein beratendes Mitglied der Fraktionen, die nicht mit einem stimmberechtigten Mitglied vertreten sind, dem Jugendhilfeausschuss an.

Fraktionen, die in einem Ausschuss nicht vertreten sind, sind berechtigt, für diesen Ausschuss ein Ratsmitglied oder einen sachkundigen Bürger, der dem Rat angehören kann, zu benennen. Das benannte Ratsmitglied oder der benannte sachkundige Bürger wird vom Rat zum Mitglied des Ausschusses bestellt. Sie wirken in dem Ausschuss mit beratender Stimme mit. Bei der Zusammensetzung und der Berechnung der Beschlussfähigkeit des Ausschusses werden sie nicht mitgezählt. (§ 58 Abs. 1 Sätze 7 ff. GO NRW).

Beratende Mitglieder können nicht bestellt werden für den Umlegungsausschuss und den Wahlausschuss.

Aus dieser gesetzlichen Regelung folgt, dass die Fraktion FAMILIE, abhängig von der Entscheidung über den Beschlussvorschlag 1 der Vorlage 210/2021, einen Anspruch auf Entsendung eines beratenden Mitgliedes in einigen Ausschüssen hat. Werden die Ausschüsse gemäß der in Vorlage 210/2021 genannten Sitzverteilung neu besetzt, kann die Fraktion FAMILIE zusätzlich ein beratendes Mitglied für die unten aufgeführten Ausschüsse benennen, welches der Rat zu bestellen hat (**Variante 1**):

- Wahlprüfungsausschuss
- Betriebsausschuss des Abwasserwerkes
- Bezirksausschuss

Stimmt der Rat einer Auflösung und Neubesetzung der Ausschüsse nicht zu, so hat die Fraktion FAMILIE einen Anspruch auf Entsendung eines beratenden Mitgliedes in den folgenden Ausschüssen (**Variante 2**):

- Rechnungsprüfungsausschuss
- Wahlprüfungsausschuss
- Betriebsausschuss des Abwasserwerkes
- Bezirksausschuss
- Fachausschuss für Angelegenheiten der Weiterbildung (VHS)
- Haupt- und Finanzausschuss
- Umweltausschuss
- Ausschuss für Planen und Bauen
- Ausschuss für Kultur, Schule und Sport
- Ausschuss für Familie, Senioren und Soziales